

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00689 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00689

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00689 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00689 del 19 maggio 2011

Regeste

Nichtpromotion (Parteientschädigung) | [Beschwerdeberechtigung einer Kantonsschule]
Die Kantonsschule Limmattal ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit. Sie kann deshalb ihre Beschwerdeberechtigung nicht auf § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 lit. c VRG stützen. Mangels einer spezialgesetzlichen Legitimationsvorschrift fehlt ihr die aktive Rechtsmittelfähigkeit (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.